



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/106-II/5/87

Betr.: Einsatz der Bundesgendarmerie
beim Aktionstag der Pyhrnautobahngegner vom 26. September 1987

II-2748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1136 IAB

1987 -12- 23

zu 1186 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen an mich gerichtete Anfrage vom 5. November 1987, Nr. 1186/J, betreffend Einsatz der Bundesgendarmerie beim Aktionstag der Pyhrnautobahngegner vom 26. September 1987 beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1a:

Der scharfe Einsatz von Diensthunden ist im § 10 des Waffengebrauchsgegesetzes 1969 geregelt.

Nähere Details über die Verwendung von Diensthunden enthält die in Form eines Erlasses verlautbarte Vorschrift für das Diensthundewesen der Bundesgendarmerie. Nach § 1 dieser Vorschrift ist der Einsatz von Diensthunden für folgende Fälle vorgesehen:

- a) zum persönlichen Schutz des Diensthundeführers,
- b) als Mittel des unmittelbaren Zwanges zum Verfolgen und Stellen flüchtiger Rechtsbrecher,
- c) als Hilfsmittel bei Haus- und Personsdurchsuchungen, beim Gefangenentransport und beim Objekt- und Personenschutz,
- d) zum Stöbern nach Personen und Sachen,
- e) als Hilfsmittel bei Rettungs- und Bergungsaktionen,
- f) als Hilfsmittel zur Aufklärung strafbarer Handlungen.

Zu Frage 1b:

Diensthundeführer und Diensthunde werden in speziellen Kursen ausgebildet. Die Fortbildung wird durch regelmäßig vorgesehene Übungsstunden und -tage sichergestellt.

- 2 -

Durch diese umfassende Aus- und Fortbildung ist gewährleistet, daß unberechenbare Verhaltensweisen von Diensthunden auch bei Einsätzen anläßlich von Demonstrationen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Zu Frage 1c:

Die Diensthundeführer wie auch die anderen eingesetzten Beamten hatten am 26.9.1987 den Auftrag, das Eindringen von Demonstranten in das Baustellenareal zu verhindern sowie bereits Eingedrungene anzuhalten und festzunehmen.

Zu Frage 1d:

Im Hinblick auf die im Vergleich zur Anzahl der Demonstranten äußerst geringe Zahl an eingesetzten Beamten und das doch sehr weitläufige Baugelände halte ich die Verwendung von Diensthunden zur Erreichung einer Präventivwirkung durchaus für gerechtfertigt. Ein scharfer Einsatz von Diensthunden war nicht angeordnet und wurde auch nicht durchgeführt. Eine Beurteilung nach dem Waffen-gebrauchsgesetz erübrigt sich daher.

Zu Frage 2a:

Über Weisung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems hatte der Bezirksgendarmeriekommendant von Kirchdorf/Krems den Gendarmerieeinsatz zu leiten und die angeordneten behördlichen Maßnahmen zu vollziehen.

Zu Frage 2b:

Ich habe diesem Beamten meine Anfragebeantwortung nicht zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 2c:

Entsprechend der bestehenden Behördenorganisation unterstehen die Beamten der Bundesgendarmerie bei Verrichtung des Sicherheitsdienstes in den unteren Instanzen den Sicherheitsdirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden, denen auch die Verantwortlichkeit für die Durchführung der jeweiligen Einsätze zukommt. Ich kann jedoch voraussetzen, daß auch bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen die bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften

eingehalten werden. In der Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Wabl habe ich ausgeführt, daß ein Einsatz von Diensthunden gegen Demonstranten, die sich gewaltfrei verhalten, zweifellos nicht erfolgen wird. Dieses Versprechen steht nicht im Widerspruch zu den am 26.9.1987 gesetzten Maßnahmen, weil Aktionen von Demonstranten, die Umzäunungen überklettern, um bewußt Gesetzesübertretungen zu begehen und damit ein Einschreiten der Sicherheitsorgane herauszufordern, nicht als gewaltfrei bezeichnet werden können.

Zu Frage 2d:

Der Einsatz der Exekutive wird weitgehend vom Verhalten der Demonstranten bestimmt. Im Hinblick darauf, daß den Demonstranten meist eine wesentlich geringere Anzahl an Exekutivbeamten gegenübersteht und auch zunächst friedliche Aktionen eskalieren können, wird auch in Zukunft auf die Verwendung von Diensthunden bei Eskalationen bei derartigen Demonstrationen nicht verzichtet werden können.

Zu Frage 2e:

Ein scharfer Einsatz eines Gendarmeriediensthundes wurde mir nicht gemeldet. Eine Beurteilung nach dem Waffengebrauchsgesetz war daher nicht durchzuführen.

Zu Fragen 3a und b:

Bei den durchgeführten Ermittlungen konnte kein Beamter eruiert werden, der mit einem Stein gegen Demonstranten geworfen hätte.

Von mehreren Demonstranten wurde wegen der behaupteten Steinwürfe eine schriftliche Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Steyr eingebracht. Diese wurde nach § 90 StPO zurückgelegt. Ein Polizeibericht über die behaupteten Steinwürfe existiert nicht.

Zu Frage 3c:

Nach einem bereits seit 1970 bestehenden Erlaß haben Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamte an Personen, auf die sich ihre Amtshandlung bezieht, oder mit denen sie eine dienstliche

- 4 -

Auseinandersetzung haben, auf deren Verlangen Visitenkarten zu überreichen. Eine Verweigerung ist jedoch dann zulässig, wenn der Beamte in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet wäre oder der Erfolg die Amtshandlung vereiteln würde.

Anlässlich der Demonstration erfolgte das Verlangen auf Bekanntgabe von Dienstnummer und Überreichung von Visitenkarten während tumultartiger Szenen. In dieser Situation war die Ausfolgung von Visitenkarten jedoch nicht möglich. Der Einsatzleiter deklarierte sich jedoch trotzdem mit Namen und Dienststellung und sagte überdies nach Beendigung der bereits erwähnten tumultartigen Szenen eine entsprechende Auskunftserteilung zu.

Zu Frage 3d:

Es besteht kein Anlaß, gegen den betreffenden Beamten ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zu Frage 3e:

Der Einsatzleiter hatte im Sinne der Behördenaufträge für eine Freihaltung des Baugeländes sowie für die Ahndung bereits erfolgter Gesetzesübertretungen zu sorgen. Strafbare Handlungen der eingesetzten Beamten wurden von ihm nicht wahrgenommen und konnten auch sonst nicht erwiesen werden, was auch durch Zurücklegung der Anzeige nach § 90 StPO durch die Staatsanwaltschaft Steyr dokumentiert wird.

12. Dezember 1987

Karl Blechner